

Umsteigen!?

War es bisher noch so, daß beim Umstieg vom alten auf den neuen Studienplan Elektrotechnik (für die Inhaber der 1.DP alt) die dabei entstehenden "Reibungsverluste" ganz zu lasten der Freifächer fielen, so ist es jetzt auch möglich, sie in die gebundenen Wahlfächer einzubinden. Den dazu notwendigen Trick haben ein paar hartnäckige Kollegen in "Zusammenarbeit" mit dem Ministerium und der Stuko ET ausgearbeitet. Auf den folgenden Seiten sind die daraus resultierende Papiere abgedruckt, die eigentlich selbsterklärend sein sollten. Vorsichtshalber sei auf die Hörerversammlung am 23.März verwiesen...

Beschluß der Stuko ET vom 26.1.1994

Übergangsbestimmungen bei Wechsel auf den neuen Studienplan gemäß Tech-StG 1990.

Für "Neuhörer" mit Erstinskription ab dem WS 1992/93 oder einer neuerlichen Insription nach Exmatrikulation gelten ausschließlich die Studienvorschriften gemäß Tech-StG 1990 (neuer Studienplan).

"Althörer" mit Erst-inskription vor dem Studienjahr 1992/93 können sich während der Inskriptionsfrist durch Abgabe der sogenannten "**Unterwerfungserklärung**" dem neuen Studienplan unterwerfen (diese Erklärung kann **nicht widerrufen** werden).

Einzel- und Diplomprüfungen sind ausschließlich nach den jeweils zutreffenden Studienvorschriften abzulegen:

Neuhörer - neuer Studienplan Althörer - alter Studienplan

Ab dem **WS 1994/95** werden nur mehr die Lehrveranstaltungen (LV) nach dem neuen Studienplan angeboten. Werden einzelne LV des alten oder neuen Studienplanes nicht mehr oder noch nicht angeboten oder geprüft, so gelten die von der Studienkommission beschlossenen Gleichwertigkeiten wechselseitig im Sinne einer vollen Anerkennung; d.h. bei ungleichem Umfang der Semesterwochenstunden (SWS) ist zur Erreichung der Gesamtstundenanzahl des zutreffenden Studienplanes kein Stundenausgleich erforderlich. Für die Anerkennung der o.a. Prüfungsleistungen ist kein eigener Bescheid erforderlich (Formblatt F35 gilt nur für nicht wechselweise geregelte Anerkennungen von Prüfungsleistungen).

Durch die Blockinskription sind automatisch alle LV einer Studienrichtung - entweder nach dem neuen oder alten Studienplan - inskribiert; daraus folgt, daß auch nicht mehr

oder noch nicht angebotene LV unabhängig vom inskribierten Semester gültig inskribiert sind. Für die Zulassung zu Prüfungen und Übungen des zweiten Studienabschnittes ist aber die "6-Semester-Regel" (positiv abgelegte erste Diplomprüfung) einzuhalten.

Bis zum **Ende des Studienjahres 96/97** haben Althörer im Rahmen der gesetzlichen vorgesehenen Übergangsfrist das Recht, Einzel- oder Diplomprüfungen noch nach alten Studienvorschriften abzulegen; nach diesem Zeitpunkt gelten nur mehr die Studienpläne gemäß Tech-StG 1990. Dies betrifft auch alle alten Fächertauschbescheide (Fächertauschmodell "Toningenieur").

Jede an der TU Graz oder TU Wien abgelegte erste Diplomprüfung der Studienrichtung Elektrotechnik ist ex lege, unabhängig von den zugrunde liegenden Studienplänen, gleichwertig mit einer ersten Diplomprüfung Elektrotechnik gemäß Tech-StG 1990. Allerdings müssen Hörer, die sich erst im zweiten Studienabschnitt dem neuen Studienplan unterwerfen, **Ergänzungsprüfungen** ablegen.

Hörer, die zwar die erste Diplomprüfung nach den neuen Studienvorschriften abgelegt haben, sich aber erst im zweiten Studienabschnitt für den Studienzweig Elektro- und Biomedizinische Technik oder für den Studienzweig Elektrotechnik-Toningenieur entscheiden, haben die fehlenden Lehrveranstaltungen für das interdisziplinäre Fachgebiet des ersten Studienabschnittes nachzuholen (7 SWS). Diese Ergänzungsprüfungen werden im neuen Studienplan durch studienzweigspezifische Vorbedingungen automatisch erzwungen.